

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Hauptgeschäftsstelle

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Finanzausschuss –
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Rendsburg, 08.12.2017

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserabgabengesetzes –
Verwendung des Aufkommens aus der der Wasserabgabe gemäß § 6 LWAG
Gesetzesentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 19/239**

Sehr geehrter Herr Rother,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorbezeichneten Gesetzesentwurf
Stellung zu nehmen, von der wir wie folgt gerne Gebrauch machen:

Das Abgabenaufkommen aus der Wasserabgabe wird nach § 6 Abs. 3 LWAG zum
jetzigen Zeitpunkt zu 70 % zweckgebunden zugunsten einer nachhaltigen
Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG verwendet. Dieser sichert sowohl
die Interessen der Wasserwirtschaft als auch die der ökologischen
Gewässerfunktionen. Mit den aufgeführten Zielen werden insbesondere maßgeblich
die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt.

Die Landesregierung listet in der Antwort auf eine kleine Anfrage in Drucksache 19/238
die entsprechende Verwendung der Mittel auf.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein sieht die Notwendigkeit, die zur Zielverfolgung
gebotenen Maßnahmen ausreichend auszufinanzieren. Angesichts der Befürchtung
eines rückläufigen Abgabenaufkommens ist fraglich, ob dies durch eine Erhöhung der
Zweckbindung erreicht werden kann. Unabhängig von der Höhe der Zweckbindung
muss ein ausreichendes Mittelaufkommen aus dem Landeshaushalt für die
Umsetzung der Ziele des § 6 WHG bzw. der Wasserrahmenrichtlinie sichergestellt
werden. Da unklar ist, in welchem Verhältnis das zu erwartende Minderaufkommen an

Abgaben bei einer Abschaltung des AKW Brokdorf zu der prozentualen Zweckbindungsrate steht, muss in jedem Falle – wie im Koalitionsvertrag zugesagt – eine hinreichende Ausfinanzierung ggf. durch den allgemeinen Landeshaushalt gewährleistet sein. Dabei ist mindestens das bisherige Volumen zu erhalten und notwendige Steigerungen durch veränderte Kostenverhältnisse einzuplanen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Müller-Ruchholtz
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt)